

**Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Molecular Bioengineering**

Vom 14. Februar 2017

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Molecular Bioengineering vom 10. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 08/2014 vom 19. Dezember 2014, S. 196) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Modulbeschreibung des Moduls BT-MB 1.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus

- einem Praktikumsprotokoll und
- bei bis zu 15 angemeldeten Studierenden aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung, Dauer 20 Minuten) oder bei mehr als 15 angemeldeten Studierenden aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten. Die konkrete Art der Prüfungsleistung wird am Ende jedes Anmeldezeitraums in der am Center for Molecular and Cellular Bioengineering üblichen Form bekannt gegeben.“

bb) Bei der Angabe zu „Leistungspunkte und Noten“ wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen:

- $\frac{3}{4}$ mündliche Prüfungsleistung oder Klausurarbeit
- $\frac{1}{4}$ Praktikumsprotokoll“

b) Die Modulbeschreibung des Moduls BT-MB 2.1 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Angabe zu „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Modulprüfung besteht aus zwei Referaten und einem Praktikumsprotokoll.“

- bb) Bei der Angabe zu „Leistungspunkte und Noten“ wird Satz 2 wie folgt gefasst:
 „Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen:
 • Referate je 2/5
 • Praktikumsprotokoll 1/5“
- c) Die Modulbeschreibung des Moduls BT-MB 2.2 wird wie folgt geändert:
 aa) Bei der Angabe zu „Lehr- und Lernformen“ wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 bb) Bei der Angabe zu „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ wird Satz 2 wie folgt gefasst:
 „Die Modulprüfung besteht aus zwei Referaten und einem Praktikumsprotokoll.“
 cc) Die Angabe zu „Leistungspunkte und Noten“ wird wie folgt gefasst:
 „Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen:
 • Referate je 2/5
 • Praktikumsprotokoll 1/5“
 dd) Bei der Angabe zu „Arbeitsaufwand“ wird die Zahl „240“ durch die Zahl „210“ ersetzt.
- d) Die Modulbeschreibung des Moduls BT-MB 3.1 wird wie folgt geändert:
 aa) Bei der Angabe zu „Lehr- und Lernformen“ wird die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
 bb) Bei der Angabe zu „Leistungspunkte und Noten“ wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
 cc) Bei der Angabe zu „Arbeitsaufwand“ wird die Zahl „450“ durch die Zahl „480“ ersetzt.
2. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Sommersemester 2017 im Masterstudiengang Molecular Bioengineering neu immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Studienordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der am Center for Molecular and Cellular Bioengineering üblichen Form bekannt gegeben.
4. Diese Satzung gilt ab Sommersemester 2018 für alle im Masterstudiengang Molecular Bioengineering immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rats des Center for Molecular and Cellular Bioengineering vom 4. Juli 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 17. Januar 2017.

Dresden, den 14. Februar 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. rer. nat. habil. Michael Ruck
Prorektor für Universitätsplanung

Anlage 2: Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester V/Ü/S/P/T	2. Semester V/Ü/S/P/T	3. Semester V/Ü/S/P/T	4. Semester V/Ü/S/P/T	LP
BT-MB 1.1	Genomes and Evolution	3/0/0/5/0 2xPL				6
BT-MB 1.2	Introduction to Proteomics	3/0/0/5/0 2xPL				6
BT-MB 1.3	Chemistry with Biomolecules	4/0/0/0/0 2xPL	0/0/0/2/0 1xPL			6
BT-MB 1.4	Structural and Computational Biology	2/0/2/0/0 2xPL				4
BT-MB 1.5	Biophysics	4/2/2/1/0 3xPL				10
BT-MB 2.1	Genome and Stem Cell Engineering		2/0/0/3/0 2xPL	2/0/0/0/0 1xPL		7
BT-MB 2.2	Protein Networks and Protein Engineering		2/0/0/3/0 2xPL	2/0/0/0/0 1xPL		7
BT-MB 2.3	Bionanotechnology		2/0/0/1/0 1xPL			3
BT-MB 2.4	Cellular Machines		2/0/2/2/0 2xPL	2/0/2/0/0 1xPL		10
BT-MB 2.5 A *	Application in Biomedicine		2/0/0/2/0 2xPL	2/0/1/0/0 2xPL		7
BT-MB 2.5 B	Application in Technology		2/0/0/1/0 1xPL	2/0/2/0/0 2xPL		
BT-MB 2.6	Bioinformatics		4/0/0/0/4 1xPL			8
BT-MB 3.1	Lab Project			0/0/0/18/0 1xPL		16
					Masterarbeit	29
					Kolloquium	1
LP		30	30	30	30	120

*alternativ, je nach gewähltem Wahlpflichtmodul (1 aus 2)

SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte, PL: Prüfungsleistung(en),
V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, P: Praktikum, T: Tutorium